



# Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

- Gegen Empfangsbestätigung  
1. AWV Isar-Inn  
Postfach 1455  
  
84304 Eggenfelden

AWV Isar/Inn  
Eing. 05. März 2001  
Eggenfelden

Ihr Zeichen – Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
	820-8744.01-7131	Telefon: 18 22	helmut.haas@	28.02.2001
		Telefax: 18 58	reg-nb.bayern.de	

## Deponie Asbach

**Ausnahme nach § 6 Absatz 2 Ziff. 3 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden Bescheid :

1. Dem Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn wird die Ausnahmegenehmigung zur Ablagerung von Abfällen auf dem Bauabschnitt IVb der Deponie Asbach gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen erteilt.
2. Die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle ergeben sich aus dem Auflagenbescheid der Regierung von Niederbayern vom 23.9.1999, Az. 821-8744.01-4126/3 Ziff. 1.
3. Die Genehmigung wird bis zum 15.7.2009 befristet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Hauptdienstgebäude  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

Besuchszeiten  
Montag - Donnerstag  
8:15 - 11:45 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr

Freitag  
8:15 - 11:45 Uhr

Telefon  
(Vermittlung)  
(08 71) 8 08 - 01

Telefax  
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail:  
poststelle@reg-nb.bayern.de  
Internet:  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Konten  
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Städt. Busverbindungen:

Landshut, Hauptbahnhof - Regierungsplatz  
Landshut, Hauptbahnhof - Altstadt

: Linie 3  
: Linien 1, 2, 3, 4, 6, 8

Gründe:

1. Der AWW Isar-Inn beantragte mit Schreiben vom 8.2.2001 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. der am 27.2.2001 im Bundesgesetzblatt Teil 1 veröffentlichten Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen vom 20.2.2001.

Auf den Inhalt der Verfahrensakten wird im Übrigen verwiesen.

2. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen dürfen Siedlungsabfälle und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 2 der Verordnung nur auf Deponien/Deponieabschnitten abgelagert werden, die die Anforderungen der Deponieklasse I oder II einhalten. Die Anforderungen sind nach Nummer 10 der TA Siedlungsabfall definiert.

Die Regierung von Niederbayern geht davon aus, dass die Deponie Asbach, insbesondere auch der zuletzt ausgebaute und derzeit betriebene Bauabschnitt IVb die Anforderungen der TA Siedlungsabfälle (Ziff. 10) nicht vollumfänglich einhält, da eine geologische Barriere nicht vorhanden ist ( Ziff. 10.3.2 ).

Zur weiteren Ablagerung von Abfällen nach dem 28.2.2001 ist daher die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme sind gegeben (§ 6 Abs. 3 der Verordnung).

Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die Zulassung nicht beeinträchtigt. Der Bauabschnitt IVb wurde nach dem Stand der Technik errichtet. Insbesondere verfügt der Bauabschnitt über eine den Anforderungen der TAsi (Klasse II) entsprechende Basisabdichtung. Die Nutzung von Deponien, die die Anforderungen in § 3 Abs. 1 der Verordnung vollumfänglich erfüllen ist dem AWW Isar-Inn, schon deshalb nicht zuzumuten, da eine solche Deponie weder im Verbandsgebiet noch in den angrenzenden Gebieten vorhanden ist. Die Nichterteilung der vorliegenden Ausnahme würde die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet gefährden.

Gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung sind hiernach erteilte Ausnahmen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zwingend zu befristen. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Befristung bis zum 15.7.2009 gegeben, da der BA IVb der Deponie Asbach die Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Verordnung (Deponieklasse II) bis auf Nummer 10.3.1 und 10.3.2 TAsi einhält.

Im Übrigen werden die bezüglich der Deponie Asbach erlassenen Bescheide von vorliegender Entscheidung nicht berührt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 KG